

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der deutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

Das VI. Capitel. Von hochzeit und gevatterbriefen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214524

Das VI. Capitel. Von hochzeit und gevattebriefen.

§. 1.

Die hochzeit und gevattebriefe gehören sowohl zu denen wohlstands als geschäftsschreiben; weil sie zum theil etwas berichten, theils einladen, und theils um eine bemühung bitten.

§. 2. Die herren Cantores auf dem lande, und die kirchner in denen städten, welche mit diesen sachen am meisten zu thun haben, aber auch wider den wohlstand am allermeisten verfehlen, haben ursache, die bey jeder section befindlichen flugheitsreguln vor andern in genaue obacht zunehmen, und die ihnen anvertraute schreiben darnach einzurichten.

§. 3. Es soll sich aber dieses capitel in zwey haupttheile abtheilen, welche wir sectiones nennen wollen; und bey einer jedem insbesondere, sollen auch besondere, zur beschaffenheit der sachen dienliche anmerckungen vorgefetzt werden. Es folget demnach

Section I.

Von hochzeitbriefen.

§. 1.

Daß die hochzeitbriefe so wohl zu denen wohlstands als geschäftsbrieffen zu ziehen, solches ist aus dem kurz vorhergehendem bekandt, und hier nur folgendes zu beobachten.

§. 2. Du schreibest zwar an jederman, von welchem du meinst, daß er dir mit gnaden und guten wil-

willen, sonderlich aber mit freundschaft zugethan, hochzeit brieße, doch mußt du das ding nicht etwan soweit ausdehnen, daß es endlich das ansehen gewinne, ob wären es gar bettelbrieße, wodurch du nicht so wohl den gast als dessen geschenke suchtest.

§. 3. Hüte dich demnach an jederman, den du etwan von weiten kennest, oder an deine gar wertläufigen freunde, und die noch darzu weit entfernt wohnen, mithin zu deinem hochzeitmahle nicht kommen können, dergleichen einladungen zu schicken, sie möchten dir es sonst vor einen geldgeiz, oder gar betteln auslegen.

§. 4. Grosse herren kanst du zwar zu deiner hochzeit bitten, doch anders nicht, als wenn du oder deine braut in dero diensten stehet, dero besondere gnade genießest, und dich in solche verfassung gesetzet, allenfalls einen so hohen gast bey deiner hochzeit zu bewirthen.

§. 5. Ist nun der umstand richtig, daß du oder deine verlobte in eines grossen herren diensten stehen, so ist auch deine verlobung nicht so schlechterdings deiner willkühr zu überlassen: sondern du hast nöthig vor allen dingen die gnädigste einwilligung deines herrn entweder schriftlich oder mündlich auszubitten, und da solst du so viel das erstere betrifft, in diesem capitel ein oder ein paar exempel sehen.

§. 6. Weit entlegene freunde bittest du um deswegen nicht, weil es ihnen unmöglich, so geschwinde zu dir zu kommen, auch nicht allezeit thunlich, sich um einer hochzeit willen viele thaler reisefosten zu machen. Doch mußt du die allernächsten anverwand-

wandten, und wenn sie auch noch so weit entfernt, nicht vergessen, sondern Ihnen wenigstens von deiner heyrath, von der person und namen deiner liebsten, und von der zeit der trauung nachricht ertheilen, es möchte sonst verdruß und feindschaft machen.

S. 7. Fange deine hochzeitbriefe nicht gleichsam befehlsweise an, etwan auf folgende gar gewöhnliche art: Demselben gebe hierdurch zu vernehmen, was massen^{hc.} sondern beflissige dich auch in diesem stück der höflichkeit, denn es ist dir so wohl anständig in hochzeit als andern briefen deine demuth und ergebenheit gegen deine freunde blicken zu lassen.

S. 8. Die grossen ehrentitul deiner braut und ihres vaters kanst du auch weglassen: denn es scheint, als woltest du dich selber ehren und deine heyrath fein gross machen, wenn du in deinen hochzeitbriefen also aufgezogen kömmt:

Demselben gebe hierdurch dienstfreundlich zu vernehmen, was massen es durch göttliche fügung, und einwilligung beyderseits eltern dahin gediehen, daß mich ohnlängst mit der WohlEdlen und tugendbelobten Jungfer NN. des WohlEdlen Zrn. NN. Fürstl. Schwarzburg. NN. eheleiblichen jüngsten jungfer tochter in ein christliches ehgelöbniß eingelassen.

Denn, siehest du nicht aus dem exempel, daß dergleichen prahleren ungereimt, so mußt du gewiß an deinen gemüthsaugen grossen schaden gelitten haben.

S. 9. Hochzeitbriefe sind eine art von ehrenbrieffen, und da hat die gewohnheit eingeführet, daß man zu selbigen ganze bogen papier nimmt; daß man sie sauber und reinlich schreibet; und die aufschriften darauf teutsch, nicht aber französich mache; und dieser gewohnheit, weil sie gar nichts unbilliges in sich hat, muß man von rechts wegen folgen.

S. 10. Müßte man aber dergleichen brieffe über der post schicken, so würde nicht ungereimt seyn, wenn man zwar ganze bogen darzu nähme, selbige aber so klein als möglich legte und eine französische aufschrift machte, massen dieses die gewöhnliche art der auf posten abzugebenden brieffe ist.

I.

Schreiben an einen grossen herrn, darinnen man ihn um einwilligung zu seiner heyrath anflehet.

Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Graf und Herr,

Ew. HochGräfl. Gnaden haben die hohe gnade vor mich gehabt, und mich seit einiger zeit in Dero dienste als NN. mildest genommen. Wie nun diese Dero hulde mit demüthigstem dancke erkenne; also kan auch höchst Dero selben länger nicht verhalten, daß es sich verschiedener umstände wegen nicht länger leiden will, also in ehelosem stande zu verharren, sondern ich mich gemüßiget befunden, bis auf Ew. Hochgräfl. Gna

Gnaden hohe genehmhaltung mit der Jungfer NN. in ein ehgelöbniß einzulassen. Es gelanget demnach an Ew. Zochgräfl. Gnaden mein unterthänigstes flehentliches bitten, die hohe gnade vor mich zu haben, und Dero gnädigste einwilligung zu diesem meinem ehewercke mildest zu ertheilen. Ich versichere anbey unterthänigst, daß an derjenigen treue und fleiß, die ich theils erwiesen, theils zu erweisen schuldig bin, das geringste bey meinem veränderten stande nicht abgehen, sondern daß mich vielmehr, wenn mit hausgeschäften nicht mehr belästiget, bemühen werde solche zu verdoppeln, und in unverrückter treue zu zeigen, daß ich sey

Zochgebohrner Graf,
Gnädiger Graf und Herr,
Ew. Zochgräfl. Gnaden,

unterthänigster knecht.

II.

Hochzeitbrief an einen grossen herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Zochfürstl. Durchl. ruhet zweifelsfrey annoch in gnädigstem andencken, was massen ich mich mittelst Dero hohen einwilligung mit Jungfer N. in ein christliches ehgelöbniß eingelassen. Nachdem aber solches durch priesterliche einsegnung den 10ten Octobr. dieses jahrs mit Gott zu vollziehen entschlossen, Ew. Zochfürstl. Durchl. hohe gnade aber so groß, daß solche anders nicht, als mit unterthänigster devotion erse-

Fen:

kennen kan; als gelanger an *Erw. Hochfürstl. Durchl.* mein unterthänigstes flehentliches bitten, zu denen offenbaren kennezeichen dero hohen hulde gegen mich noch dieses beyzufügen, ermeldeten tages meiner hochzeit mildest beyzumohnen, und sich benebst dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin auch Durchlauchtigsten jüngern Herrschaft, von dero knecht nach allem vermögen bedienen zu lassen. Diese höchste gnade werde nicht allein zeit lebens, doch unterthänigst, zu rühmen wissen, sondern mich auch selbiger durch alle treue dienste würdig zu machen trachten, und anders nicht ersterben, als

Durchlauchtigster Fürst,
 Gnädigster Fürst und Herr,
Erw. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Knecht.

Nota. Also kan man auch an einen Grafen, ingleichen an eine Fürstliche und Gräfliche Gemahlin mit weniger veränderung schreiben.

III.

Hochzeitbrief an einen grossen Ministre,
 so des bräutigams Patron.

Hochwohlgebohrner Herr,
 Gnädiger Herr,

Erw. Excellenz habe hierdurch unterthänig hinterbringen sollen, was gestalt es durch göttliche fügung dahin gediehen, daß mich mit Jungfer NN. herrn NN. ältesten tochter in ein christlich ehelobniß eingelassen, und nun willens bin, selbiges

viges auf nächstkünftigen 16ten Maji g. G. durch
priesterliche einsegnung zu vollziehen. Wie nun
Ew. Excellenz hohe gnade gegen mich so sonder-
bar, daß derselben nächst der göttlichen vorsorge
den größten theil meiner zeitlichen glückseligkeit zu
dancken habe, und nicht zweifeln darf, es wer-
den dieselben nach dieser dero bekandten hulde
mir auch in diesem neuen stande alles gute gönnen,
und nach dero hohen güte anwünschen; also ge-
langet zugleich an dieselben mein unterthäniges
bitten, Sie wollen gnädig geruhen, dero gnade
auch darinnen gegen mich zu beweisen, daß Sie,
wenn es anders dero hochwichtigen geschäfte zu-
lassen, mich und meine verlobte an unserm hoch-
zeittage mit dero unschätzbaren gegenwart beeh-
ren. Ich meines wenigen theils werde solche mil-
de zeit lebens rühmen, und mich selbiger auf alle
weise würdig zu machen trachten, als der ich ver-
harre

Ew. Excellenz,

unterthäniger.

IV.

Hochzeitbrief an einen von adel auf
dem lande.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr,

Ew. Wohlgebohrnen kan hierdurch nicht ver-
halten, wie es durch die weise fügung des
höchsten Gottes dahin gediehen, daß ich mich
ohnlängst nach vorhergegangnem fleißigem gebet
und mit einwilligung beyderseits eltern mit der
Jungfer

Jungfer NN. des herrn NN. leiblichen mittelsten
tochter in ein christliches ehgelöbniß eingelassen,
und nun willens bin, selbiges den 8. Maji mit
GOTT durch priesterliche einsegnung, der gewohn-
heit nach zu vollziehen. Da nun aber Ew.
Wohlgebl. hohe gewogenheit gegen mich und
meine verlobte, auf eine ganz besondere art zu
rühmen ursach habe; so unterstehe mich, in betracht
dieser dero besondern güt, dieselben hierdurch ge-
horsamst zu ersuchen, des oben gemeldeten tages
hochgeneigt in meiner hiesigen (meines schwiegervaters
zu N. behausung,) benebst dero frau gemahlin,
und hochadel. herzgeliebten kindern einzusprechen,
nach dero hohen gefallen der trauung mit benzu-
wohnen, und nachhero mit demjenigen an speise und
trancf, so der Höchste nach gelegenheit der zeit be-
schehren wird, sich gehorsamst aufwarten zu lassen.
Diese besondere hohe gewogenheit werde benebst
meiner verlobten in unvergeßlich danckbarem an-
denken erhalten, und nie anders erfunden wer-
den, als

Ew. Wohlgebohrnen,

Meines hochgeehrtesten Herrn,

gehorsamster.

V.

Hochzeitbrief an eine vornehme Dame:

Hochwohlgebohrne Frau,

Gnädige Frau,

Ew. Hochwohlgebohrnen kan hierdurch unter-
thänig nicht verhalten, was massen durch die
gnädige fügung des himmels und nach vorher ge-
gan-

gangenem herzlichem gebete, auch einwilligung derer eltern mit Jungfer NN. herrn NN. ältesten tochter in ein christliches ehelobbnis mich eingelassen, und zu vollziehung desselbigen den 10ten Sept. nächstkünftig mit Gott angesetzt habe. Wann dann aber von Ew. Hochwohlgeb. besondern gnade ich so viel untrügliche kennzeichen bereits empfangen, daß der unterthänigen getrosten hoffnung leben kan, es werden dieselben geruhen, solche dero gnade auch darinne vollkommen zu machen, wenn Sie mich an diesem freudentage mit dero unschätzbaren gegenwart beehren; als gelanget an dieselben mein und meiner verlobten unterthäniges bitten, Sie wollen geruhen ermeldeten tages nebst dero jungen herrn und hochadel. fräuleins in meines schwiegervaters zu N. befindlichen behausung gnädig einzusprechen, nach dero hohen gefallen der trauung mit beizuwohnen, nach diesem aber mit möglicher aufwartung gnädig vorwillen zu nehmen. Wie nun dieses mir und meiner verlobten zu besondern ehren gereichet; also werde solches jederzeit mit unterthänigem dancke erkennen, und allstets verharren

Ew. Hochwohlgebohrnen,

unterthäniger.

VI.

Hochzeitbrief an einen Superintendenten
oder andern vornehmen geistlichen.

HochEhrwürdiger,

Hochgeehrtester Herr Superintendenten,

Ew. HochEhrw. ist zweifels frey bereits be-
stand,

findt, daß ich durch die gnädige vorsorge des höchsten, mit einwilligung derer eltern und nach vorher zu Gott eifrig abgeschicktem gebete mich mit Jungfer NN. herrn NN. nachgelassenen jüngsten tochter ehelich versprochen, und solche verbindung christ-üblicher gewohnheit nach, auf den 20ten dieses durch priesterliche einsegnung zu vollziehen, mit Gott entschlossen. Da nun aber bey diesem meinem hochzeitlichen ehrentage Ew. HochEhrwürd. vor andern aufzuwarten wünsche und verlan-ge; so gelanget an dieselben mein gehorsames bitten, Sie wollen geruhen ermeldeten tages von dero hohen amts-verrichtungen so viel abzumüßigen; zu gewöhnlicher zeit in meiner hieselbstigen behausung einzusprechen; der trauung mit dero priesterlichen gebete beizuwohnen; uns zu unserm stande Gottes segen erbitten zu helfen; nachher aber benebst dero frau liebsten mit möglicher bewirthing sich hochgeneigt bedienen zu lassen. Wie denn dieses mit ergebenstem dancke erkennen werde; also verharre dagegen

Ew. HochEhrwürden,

Meines hochgeehrtesten Herrn Superin-
tendenten,

ergebenster.

VII.

Hochzeitbrief der braut an ein vornehmes
lediges frauenzimmer.

HochEdelgebohrne,

Hochgeehrteste Jungfer Nubme,

Ew. HochEdelgebohrnen wird bereits in gütig-

rigstem andencken ruhen, welchergestalt ich durch göttliche fügung, und mit einwilligung meiner eltern, mich an den herren NN. ehelich versprochen. Wenn denn aber zu vollziehung dieses unsers ehewandes der 12te dieses monats ausgesetzt worden, ich auch nichts so sehnlich wünsche und verlan- ge, als Ew. HochEdelgeb. bey solchem meinem ehrentage zu sehen, und dieselben mit mög- lichster aufwartung zu bedienen; als gelanget an deselbe hierdurch mein gehorsamstes bitten, Sie wollen belieben benannten tages zu gewöhnlicher zeit in meines vaters behausung gütigst einzuspre- chen, der frauung ohnschwer benzuwohnen, und nachhero des vergnügen und derer lustbarkeiten, die angestellt worden, gütigst sich zu gebrauchen. Ich werde solches als ein kennzeichen hoher gewo- genheit annehmen, und dargegen verharren

Ew. HochEdelgebohrnen,
Meiner hochgeehrtesten Jungfer Muhe-
me,
ergebenste.

Nota. Wenn vornehme leute zu hochzeiten einzula- den; so werden selbige nicht, wie bey gemeinen bür- gern und bauren gewöhnlich, in einem einzigen hoch- zeit-briefe zusammen gebeten; sondern der wohlstand erfordert, daß ein besonderes einladungsschreiben an mann und frau, wiederum ein besonderes an die söhne und endlich auch an das ledige frauenzums- mer eine besondere invitation geschicket werde, und diese letztere art wird gemeinlich unter dem na- men der braut ausgefertigt.

VIII.

Hochzeitbrief von einem vater, welcher
seinem sohne oder tochter die hochzeit
ausrichtet.

HochEdler,

Hochgeehrtester Herr,

Ew. HochEdl. kan mit erfreutem gemüthe länger nicht verhalten, was massen es durch die gnädige fügung Gottes dahin kommen, daß mein ältester sohn (meine mittellste tochter) sich mit jungfer NN. (herrn NN.) in ein christlich ehelöbniß eingelassen, und nun willens sind, solches den 20. dieses mittelt priesterlicher einsegnung zu vollziehen. Wann ich nun diesem neuen braut-paare ein geringes hochzeitmahl nach meinem vermögen auszurichten entschlossen, bey demselben aber, nebst andern guten freunden, ins besondere Ew. HochEdl. gerne sehen und haben möchte; so habe dieselben hierdurch ergebenst ersuchen sollen, kaum gedachten tages von dero geschäften so viel abzubreichen; in meiner behausung, benebst dero frau liebsten sich hochgeneigt einzufinden; dem kirch-gange und trauung mit bezuwohnen; nach diesem aber mit denenjenigen speisen und tranck, so die gelegenheit der zeit leiden wird, auf ein paar tage gütigst vor willen zu nehmen. Da nun dieses dem neuen brautpaare zu besondern ehren, mir aber zu nicht geringer freude gereicht; also verharre dargegen

Ew. HochEdlen,

Meines hochgeehrtesten Herrn,
gehorsamster.

Nora. Auf gleiche art kan auch eine mutter, welche ihrem sohne oder tochter, die hochzeit ausrichtet, nach beschaffenheit der personen und umstände ihre hochzeits invitation einrichten.

IX.

Hochzeitbrief an einen guten freund.

WohlEdler,

Hochgeehrtester Herr Schwäger,

Sw. WohlEdlen, ist bereits zur gnüge wissend, melchergestalt ich vor einiger zeit mich mit jungfer NN. als dessen jungfer Schwester ehelich versprochen. Da nun aber zu vollziehung dieser verbindung der 25te Aug. nächstkünftig angesetzt worden; als habe zugleich Zw. WohlEdl. hiervon gehörige nachricht geben, und dieselben dienstfreundlich ersuchen sollen, iztberührten tages in meines vaters behausung hierselbst benebst dero werthen angehörigen sich gütigst einzustellen, bey der trauung durch ein andächtiges gebet von Gott eine glückliche und vergnügte ehe zu erbitten, und nach diesem mit möglicher bewirthung auf ein paar tage gütig vorlieb zu nehmen. Solches werde mit schuldigem dancke erkennen, und dagegen allstets verharren

Zw. WohlEdlen,

Meines hochgeehrtesten Herrn Schwag.

Dienstwilligster.

X. Hochz.

X.

Hochzeitbrief an einen handwercksmann
in der Stadt.

WohlEhrenvester und Vorachtbarer,

Insonders vielgeehrter Herr und Freund.

Denselben habe nicht verhalten sollen, welcher-
gestalt ich mich nach vorgängigem herzlichem
gebete mit jungfer N. ohnlängst in ein christliches
ehverlöbniß eingelassen, selbiges auch durch prie-
sterliche hand den 26sten dieses vollenziehen zu las-
sen entschlossen sey. Wenn ich denn denselben
an solchem meinem ehrentage vor andern gerne
sehen möchte; als ergethet hiermit mein dienst-
freundliches bitten, Er wolle belieben, sich benebst
seiner lieben ehfrau bemeldten tages in meiner be-
hausung einzufinden, bey der trauung mir mit ei-
nem herzlichem gebete zu statten zu kommen,
und nach diesem sich beyderseits von mir mit dem,
was Gott an speis und tranck beschehret, nach ver-
mögen bewirthen zu lassen. Solche mir und mei-
ner braut hierdurch erzeigte liebe erkenne bey aller
gelegenheit mit schuldigem danck und beharre da-
gegen

Meines vielgeehrten Herrn und Freundes,
dienstwilliger.

XI.

Hochzeitschreiben an einen bauren.

WohlEhrbarer und Ehrenwohlgeachter,

Insonders vielgünstiger Freund,

Demnach ich mich durch schickung des höchsten
Gottes mit beyderseits Eltern einmüthigen be-
willi-

williguna mit jungfer NN. meister N. bürgers und
leinwebers jünsten tochter in ein christliches ehe-
verlöbniß eingelassen, und zu dessen vollenziehung
den 28sten dieses angesetzt, dabey aber nebst an-
dern guten freunden denselben und dessen ehfrau
zusamt den lieben kindern zu sehen verlangen tra-
ge; als ergeheth mein und meiner braut freundliches
bitten an sie allseits, sie wollen sich gemeldten tages
in meiner behausung einfinden, der trauung beywoh-
nen, und hiernächst sich aller lust und dessen was
Gott an speis und tranck beschehret, vergnügt bedie-
nen. Solche mir und meiner braut erwiesene lie-
be werde ich bey aller gelegenheit wieder erkennen
und allstets beharren

Meines vielgünstigen Freundes,

Dienstwilliger.

XII.

Hochzeitbrief des bräutigams an den brautdiener.

Wohl Ehrbarer und Ehrenwohlgeachter,
Insonders vielgünstiger Freund.

Denselben kan nicht unbekandt seyn, was ma-
ßen ich mich ohnlängst mit Jgfr. NN. meister
N. ältesten tochter in ein ordentliches eheverlöb-
niß eingelassen, und selbiges zu vollenbringen den
28sten Sept. bestimmt habe. Da ich nun den-
selben bey solchem meinem ehrentage nebst an-
dern guten freunden gerne haben möchte, besonders
aber Jhn die bemühung eines brautdieners auf
sich

sich zu nehmen, ausersehen habe; so gelanget an denselben mein und meiner braut freundliches bitten, er wolle sich dieses gütig gefallen lassen, an bemeldtem tage der trauung mit einem christlichen gebet beywohnen, und nach diesem in meiner behausung aller ergeßlichkeit und wenigen vorraths an essen und trincken freudigst genießten. Wie nun mir und meiner braut dadurch eine besondere gefälligkeit geschiehet; so erkenne solches mit verbundenem dancke und beharre

Meines vielgünstigen Freundes,

Dienstwilliger.

XIII.

Hochzeitschreiben einer braut an eine
braut jungfer.

Wohl Ehrbare und Tugendsame,
Vielgünstige Freundin.

Welcher gestalt ich mich mit einwilligung meiner eltern mit dem junggesellen NN. ehelich versprochen, solches verbündniß auch den 4ten O. A. durch priesterliche einsegnung zu vollziehen entschlossen sey, solches habe derselben nicht verhalten wollen. Da mir nun derselben gegenwart hierbei sehr angenehm seyn wird; so ersuche Sie hierdurch dienstfreundlich. Sie wolle sich gefallen lassen, nicht nur die bemühung einer brautjungfer auf sich zu nehmen, sondern auch ermeldeten tages in meines vaters behausung einzusprechen, der trauung mit einem andächtigen gebete

beyzuwohnen, und nächstdem mit speis und tranck, so Gott beschehret, und aller ergezlichkeit sich auf ein paar tage von mir bewirthen zu lassen. Wie nun hierdurch mir und denen meinen eine besondere gefälligkeit geschieht; so erkenne solches mit allem dancke und beharre

Meiner vielgünstigen Freundin,

dienstwilligste.

XIV.

Berichtschreiben von einer hochzeit an einen freund, den gewisser umstände halber nicht bitten kan.

HochwohlEdler,

Hochgeehrtester Herr Vetter,

Ew. HochwohlEdl. hierdurch zu benachrichtigen, daß durch die weise fügung Gottes mich mit jungfer N. in eine christliche eheverbindung eingelassen, nehme mir die besondere ehre. Nachdem nun auch zu vollziehung derselben der 4te Octob. angesetzt worden; als solte zwar meiner schuldigkeit nach Ew. HochwohlEdl. zu einem hochzeitsmause einladen und denenselben mit gehöriger bewirthing und ergezlichkeit aufwarten. Allein da meine umstände anizzo so bewand, daß keine besondere weitläufigkeit anfangen kan, sondern die trauung nur ganz in der stille verrichtet wird; als hoffe zu Ew. HochwohlEdl. bekandten güte, Sie werden mir solches nicht übel auslegen, sondern vielmehr abwesend durch ein andächtiges gebet

gebet bey Gott uns vertreten und dessen himmlisches gedeyen vor uns ausbitten. Ich werde solches mit ergebenstem dancke erkennen, und bey anderer gelegenheit mit vielem vergnügen zeigen, daß ich sey

Ew. HochWohlEdlen,
Meines hochgeehrtesten Herrn Vatters,
ergebenster.

Nota. Mehrere dergleichen briefe siehe oben in dem Capitul von berichtschreiben.

Antwort auf eine einladung zur hochzeit,
wenn man kommen will.

WohlEdler,
Insonders hochgeehrtester Herr,

Aus Ew. WohlEdl. an mich abgelassenem werthestem schreiben habe von dero vergnügten verbindung mit der *Mademoiselle* N. N. ingeleichen der auf den roten dieses monats festgestellten hochzeit zu meiner besondern freude ersehen: bin auch so glücklich gewesen, benebst denen meinigen zu dieser hochzeitlichen freude eingeladen zu werden. Wie ich nun an allen vergnügten begebenheiten eines so werthen freundes meinen nicht geringen antheil finde: also wünsche von ganzem herzen, daß der grundgütige Gott diese mit seiner gnädigen einwilligung geschlossene ehe von oben herab mildiglich segnen, und Ew. WohlEdlen mit dero herzlich geliebtesten in vollkommenem vergnügen und zufriedenheit bis in das späteste alter erhalten wolle.

Und

Und da auch eine so liebeiche einladung vor einen angenehmen befehl ansehe; so werde nicht erman-
geln, wenn Gott anders leben und gesundheit ver-
leihet, mich benebst meiner frauen schuldigst einzu-
finden, der ich übrigens unter ergebenstem
compliment an die Mademoiselle braut und bey-
derseits lieben eltern von uns allerseits verharre
Ew. WohlEdl.

Meines hochzuehrenden Herrn,

dienstergebener.

Antwortschreiben, wenn man nicht kom-
men kan.

WohlEdler,

Insonders hochzuehrender Herr.

Ew. WohlEdlen haben mir die besondere ehre
ermiesen, und in dero letztem werthesten zu-
schrift mich nicht allein von dero glücklichen ver-
bindung mit der Mademoiselle N. benachrichtiget,
sondern auch zu dem angestelltem hochzeitfeste auf
den 10ten hujus gütigst eingeladen. Nun erfor-
derte zwar allerdings meine schuldigkeit bey dieser
dero hochzeitl. freude zu erscheinen, und des vergnü-
gens, welches andere werthe freunde darüber em-
pfinden, mich mit theilhaftig zu machen; allein
meine izt bekandte trauer. (die beschwerliche unpäs-
slichkeit meiner frau) (einige unumgängliche amts-
verrichtungen) hindern diesesmal meine feurige
begierde, und ich zweifele auch nicht, es werden
Ew. WohlEdlen in betracht dessen mein aussen-
bleiben nach dero bekandten güte bestens entschuldi-
gen.